

Frage:

Welche elektronischen Nachweise muss ein Abfallwirtschaftsbeteiligter (Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Entsorger) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV i.V.m. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 NachwV in seinem elektronischen Register speichern und welche bei ihm angefallenen elektronischen Dokumente kann er aus seinem elektronischen Register entfernen?

Antwort:

Zum besseren Verständnis wird vorweg auf Folgendes hingewiesen:

Die unter Verwendung von Datenschnittstellen erstellte BMU-XML-Datei zu einem Entsorgungsnachweis, Begleitschein oder Übernahmeschein, die Erklärungen von Abfallwirtschaftsbeteiligten enthält, wird in dieser Antwort als „Datei“ bezeichnet.

Im elektronischen Nachweisverfahren kommen zu einem bestimmten (Sammel) Entsorgungsnachweis und zu einem bestimmten Begleitschein oder Übernahmeschein verschiedene Versionen der elektronischen Datei zustande, die einen oder mehrere auch von verschiedenen Abfallwirtschaftsbeteiligten und (beim Entsorgungsnachweis) von der Behörde signierte Layer enthalten können. Wird von einem Abfallwirtschaftsbeteiligten eine neue Version zu dieser Datei mit einem neuen von ihm signierten Layer erstellt, enthält diese neue Version der Datei außer dem neuen signierten Layer auch alle früheren von ihm oder von Anderen signierten Layer. Eine bisher bestehende Version der Datei, die zwar signierte Layer, nicht aber den gerade neu erstellten und signierten Layer enthält, bleibt weiter bestehen, sofern sie nicht gelöscht und aus dem Register des Abfallwirtschaftsbeteiligten entfernt wird.

1. Datei zu einem (Sammel)Entsorgungsnachweis, einem Begleitschein oder einem Übernahmeschein nur mit Basislayern (ohne in Abschnitt 2 genannte Fälle)

Nach § 24 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV haben - soweit zu einer Datei zu einem Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis kein Ergänzungslayer erstellt wird (vgl. dazu Abschnitt 2) - die Abfallwirtschaftsbeteiligten zu einem Entsorgungsnachweis, einem Begleitschein oder einem Übernahmeschein nur folgende Version der Datei zu speichern:

Die Abfallwirtschaftsbeteiligten haben zu **(Sammel)Entsorgungsnachweisen im Grundverfahren** (mit behördlicher Bestätigung) diejenige Datei zu speichern, die den von der Behörde signierten Layer mit der behördlichen Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung enthält; dies beinhaltet ggf. auch landesrechtliche Entscheidungen (z.B. AGS-Bescheid). Übermittelt die Behörde bei einer auch den Layer zur behördlichen Bestätigung enthaltenden Datei zu einem Entsorgungsnachweis eine Datei mit einem weiteren Layer (etwa als Korrekturlayer zur behördlichen Bestätigung), ist nur

diejenige Datei zu speichern, die auch diesen behördlichen Korrekturlayer enthält.

Ist im Grundverfahren der Entsorgungsnachweis infolge Ablaufs von 30 Tagen seit dem in der Eingangsbestätigung festgehaltenen Tag des Eingangs der Nachweiserklärungen als bestätigt zustandegekommen (§ 5 Abs. 5 NachwV), gilt Folgendes: Der Erzeuger bzw. Einsammler muss dann diejenige Datei zum Entsorgungsnachweis speichern, die außer dem vom Entsorger signierten Basislayer folgende beiden weiteren signierten Layer enthält:

- den von der Behörde signierten Layer zum Entsorgungsnachweis mit der bloßen Eingangsbestätigung nach § 4 NachwV (Datum des Eingangs der Nachweiserklärungen) und
- den vom Erzeuger bzw. Einsammler signierten Ergänzungslayer zum Entsorgungsnachweis mit dem Vermerk über den Ablauf der Entscheidungsfrist von 30 Tagen seit dem Eingang der Nachweiserklärungen bei der Behörde und über die Übersendung des Entsorgungsnachweises mit diesem Vermerk an die Behörde (vgl. § 6 Abs. 2 NachwV, Randnrn. 172 Satz 2 und 319 Satz 3 der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren).

Bei **(Sammel)Entsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren** und bei **Begleitscheinen** haben die Abfallwirtschaftsbeteiligten diejenige Datei zu speichern, die den vom Entsorger signierten Basislayer enthält. Soweit behördliche Entscheidungen zu den im privilegierten Verfahren erstellten Entsorgungsnachweisen vorliegen, gilt dies entsprechend auch für diese Entscheidungen, wobei nur diejenige Datei zu speichern ist, die den behördlichen Layer zur jeweils letzten behördlichen Entscheidung zum Entsorgungsnachweis enthält.

Ferner hat der Erzeuger diejenige Datei zum Begleitschein, die nur den von ihm selbst und vom Beförderer signierten Basislayer, nicht aber den vom Entsorger signierten Basislayer enthält, nur für die Zeit bis zum Eintreffen derjenigen Datei, die auch den vom Entsorger signierten Basislayer enthält, zu speichern.

Schließlich hat der Einsammler im Falle einer zuvor erfolgten papierenen Führung der Übernahmescheine durch ihn und die Erzeuger (§ 21 NachwV) die von ihm erstmals elektronisch erstellten Dateien zu **Übernahmescheinen** zu speichern. Führen der Einsammler und ein Erzeuger von Anfang an den Übernahmeschein nur elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur, haben beide diejenige Datei zum Übernahmeschein zu speichern, die den vom Erzeuger und den vom Einsammler signierten Layer zum Übernahmeschein enthält.

Alle anderen von einem Abfallwirtschaftsbeteiligten im Nachweisverfahren erstellten, erhaltenen oder übermittelten elektronischen Dokumente, insbesondere Dateien, die nicht zu den o.g. elektronischen Dokumenten gehören, können von den Abfallwirtschaftsbeteiligten aus ihrem Register

entfernt werden. Unberührt hiervon bleiben behördliche Anordnungen nach Bundes- und/oder Landesrecht.

2. Dateien zu einem (Sammel) Entsorgungsnachweis, einem Begleitschein oder einem Übernahmeschein mit Basislayern und Ergänzungslayern

2.1 Ergänzungslayer ohne Änderungsentsorgungsnachweis

Zu einer nach Abschnitt 1 von den Abfallwirtschaftsbeteiligten zu speichernden Datei zu einem Entsorgungsnachweis, einem Begleitschein oder einem Übernahmeschein kann ein Abfallwirtschaftsbeteiligter nachträglich zu dem von ihm signierten Basislayer einen zu signierenden Ergänzungslayer erstellen. Beispiele hierfür sind etwa die nachträgliche Korrektur einer Unrichtigkeit im Begleitschein oder die nachträgliche Änderung einer Adresse im Entsorgungsnachweis. In diesem Fall gilt Folgendes: Es ist dann diejenige Datei zum Entsorgungsnachweis bzw. zum Begleitschein (oder Übernahmeschein) zu speichern, die außer allen signierten Basislayern zusätzlich auch den vom Abfallwirtschaftsbeteiligten signierten Ergänzungslayer enthält. Die bisher gespeicherte Version einer Datei, die zu einem Entsorgungsnachweis bzw. Begleitschein (oder Übernahmeschein) alle signierten Basislayer, aber nicht den signierten Ergänzungslayer enthält, kann dann vom Abfallwirtschaftsbeteiligten aus dem Register entfernt werden.

Es ist dann, wenn mehrere Ergänzungslayer folgen und übermittelt werden, jeweils nur diejenige Datei zu speichern, die den Ergänzungslayer mit der jüngsten Signatur beinhaltet. Alle anderen Versionen der Datei können dann aus dem Register entfernt werden.

2.2 Änderungsentsorgungsnachweis ohne Änderung der Nachweisnummer

Zur Frage, in welchen Fällen solche Änderungsentsorgungsnachweise (mit Signatur des Erzeugers bzw. Einsammlers, des Entsorgers und im Grundverfahren der Behörde) erforderlich und zulässig sind, finden sich Ausführungen in Anhang C und Randnrn. 165 bis 168 der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Beispiel für das Erfordernis und die Zulässigkeit eines solchen Änderungsentsorgungsnachweises ohne Änderung der Nachweisnummer ist eine nachträgliche Erhöhung der Menge der zu entsorgenden Abfälle.

Sobald der Änderungsentsorgungsnachweis rechtswirksam zustande gekommen ist, ist vom Abfallwirtschaftsbeteiligten nur diejenige Datei zu speichern, die außer allen signierten Basislayern zum ursprünglichen Entsorgungsnachweis auch alle signierten

Ergänzungslayer zum Entsorgungsnachweis und, soweit ein solcher vorliegt, den Behördenlayer zum Änderungsentsorgungsnachweis enthält. Die bisher gespeicherte Datei zum Entsorgungsnachweis, die nur alle signierten Basislayer zum ursprünglichen Entsorgungsnachweis und etwaige spätere signierte Ergänzungslayer, nicht aber die signierten Ergänzungslayer zum Änderungsentsorgungsnachweis enthält, kann dann aus dem Register entfernt werden.

Folgt weitere Änderungsentsorgungsnachweise zum Entsorgungsnachweis, ist nur diejenige Datei zu speichern, die die Ergänzungslayer und ggf. Behördenlayer zum letzten Änderungsentsorgungsnachweis enthalten. Alle übrigen Versionen der Datei zum Entsorgungsnachweis, insbesondere diejenige Datei, die nur die Ergänzungslayer zu einem früheren, nicht aber zum letzten Änderungsentsorgungsnachweis enthält, können dann aus dem Register entfernt werden.